

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Aviation Management (60CP)  
(Teilzeitstudium)  
Master of Aviation**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aviation Management (60 CP)<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 21.07.2017

---

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs .....	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	6
§ 8 Praxisphasen.....	6
§ 9 Abschlussthesis .....	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen .....	7
§ 12 Akademischer Grad .....	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Studienplan.....	8

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

## § 1

### Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des Masterstudiengangs Aviation Management (60 CP) an der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Der englischsprachige, weiterbildende, anwendungsorientierte Masterstudiengang wendet sich schwerpunktmäßig an Nachwuchsführungskräfte in der Luftfahrtbranche mit einem Hochschulabschluss in den Ingenieurwissenschaften oder der Betriebswirtschaft, die in der zivilen Luftfahrt tätig sind oder eine Karriere in diesem Bereich anstreben.
- (3) Das Ziel dieses Studiengangs besteht in der akademischen Ausbildung von hochqualifizierten Führungskräften im Luftfahrtbereich durch die Vermittlung von luftfahrtspezifischem Wissen aus der Betriebswirtschaft, den Ingenieurwissenschaften und dem allgemeinen Management. Es werden Experten ausgebildet, die in den drei Themenschwerpunkten:
  - „Business Administration and Management“,
  - „Aviation“ und
  - „Social and Management Skills“

über ein Qualifikationsprofil verfügen, dass den Absolventen des Masterstudiengangs Aviation Management berufliche Perspektiven im höheren Management folgender Unternehmen eröffnet:

- Luftfahrtgesellschaften,
- Flughafengesellschaften,
- Herstellern und Zulieferern,
- Instandsetzungsunternehmen,
- Luftfahrtinstitutionen sowie
- sonstigen Luftfahrt- bzw. luftfahrtnahen Unternehmen.

## § 2

### Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

### § 3

#### Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der Träger des Masterstudiengangs Aviation Management ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Masterstudiengangs Aviation Management von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.
- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozenten erfolgen durch das WIT.

### § 4

#### Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

### § 5

#### Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 4 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

### § 6

#### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den Zugang zum Studium im Masterstudiengang Aviation Management müssen die Bewerber folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
  - a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, vorzugsweise auf ingenieurtechnischem oder betriebswirtschaftlichem Gebiet, an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule in einem Umfang von 240 CP.  
In begründeten Einzelfällen können Bewerber, die einen Studienabschluss mit 210 ECTS besitzen, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS bis zur Höhe von 240 ECTS in Anspruch nehmen:

Die Bewerber können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung an der TH Wildau ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 ECTS absolvieren, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.

Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung zu definierendes und von einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangleitung zu definierenden Inhalt (z. B. Praxis-/ Transferprojekt, Auftritt bei Messe/ Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld des Aviation Managements aus dem Arbeitsumfeld des Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit des Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.

- b. Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.
  - c. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache durch ein TOEFL-Ergebnis oder Äquivalent.
  - d. Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
    - I. Tabellarischer Lebenslauf
    - II. Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
    - III. Nachweis über Berufserfahrung
    - IV. Amtlich beglaubigte Kopie des TOEFL-Ergebnisses oder eines gleichwertigen Nachweises (Mindestanforderung TOEFL: computer-based 213 Punkte, Internet-based 90, Äquivalent: IELTS (score 6,5) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE))
  - e. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Studiengangsprecher
- (3) Zeugnisse, die weder in deutscher noch in englischer Sprache abgefasst sind, müssen in eine dieser Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss amtlich beglaubigt und im Original beigelegt werden.
- (4) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, erfolgt durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten der TH Wildau.
- (5) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben haben, erfolgt durch uni-assist e.V.
- (6) Für den Fall, dass die Anzahl der geeigneten Bewerber die Anzahl der Studienanfängerplätze überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium. Bei Ranglistengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag definiert sind.

## **§ 7**

### **Spezifischer Studienablauf**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben werden. Für alle Module im Masterstudiengang werden insgesamt 60 CP erreicht. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis dritten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen mit Ausnahme der Master-Thesis jeweils zwei Wochen.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvieren-der Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.
- (4) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich.
- (5) Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsform ergeben.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist englisch.

## **§ 8**

### **Praxisphasen**

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

## **§ 9**

### **Abschlussthesis**

- (1) Die Masterarbeit umfasst 15 CP und wird in Englisch erbracht.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels beizufügen
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit wird über das WIT schriftlich beantragt. Der Beantragungszeitpunkt soll mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Bearbeitungsbeginn liegen.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Masterarbeit findet eine mündliche Abschlussprüfung statt. In dieser stellt der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20 minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Masterarbeit und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfer.
- (2) Prüfer sind der Betreuer und der Gutachter.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten pro Kandidat.
- (4) Der Verlauf und die Bewertung der mündlichen Prüfung werden protokolliert.

## **§ 11 Doppelabschlussabkommen**

Entfällt

## **§ 12 Akademischer Grad**

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Aviation Management verliehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident

Anhang: Studienplan

**Masterstudiengang Aviation Management (60 CP), Master of Aviation Management**

**Studientyp Teilzeit**

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17  
 FBR 24.04.2017

Module	Präsenzstunden (PrStd)										CP			WS			SS			WS			SS								
	V	Ü	L	P	S						ges.	ges.	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.				
											PrStd	PA	CP	PA	CP	PA	CP	PA	CP	PA	CP	PrStd	PA	CP	PrStd	PA	CP	PrStd	PA	CP	
Business Administration	40	44									84	6	4	36	SMP	2															
Leadership Skills	20	26									46	5	1	22		2						12	SMP	2							
General Management Skills	40	44									84	6	4	28	SMP	2															
Civil Aviation	30	34									64	6	1	8		1						48	SMP	4							
Aviation Law	20	28									48	6	3	24	SMP	3															
Aviation Engineering	30	32									62	7	2	14		2						32	SMP	3							
Aviation Management	40	40									80	7		32		3						48	SMP	4							
Master Thesis Workshop											12	12	1																		
<b>Summe der Präsenzstunden</b>	<b>220</b>	<b>248</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>164</b>	<b>480</b>			<b>164</b>								<b>152</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Credits Lehre</b>											<b>44</b>		<b>15</b>				<b>15</b>											<b>14</b>			<b>0</b>
<b>Credits für praktische Studienabschnitte</b>											<b>0</b>																				
<b>Credits für Masterarbeit</b>											<b>15</b>																				<b>15</b>
<b>Credits für Kolloquium</b>											<b>1</b>																				<b>1</b>
<b>Summe Credits</b>											<b>60</b>		<b>15</b>				<b>15</b>											<b>14</b>			<b>16</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung  
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung  
 KMP Kombinierte Prüfungsleistung